



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 785/2020  
Datum RR-Sitzung: 1. Juli 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1445  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verpflichtungskredit Laborkosten und medizinische Kosten für SARS-CoV-2-Tests Objektkredit

### 1. Gegenstand

Das Epidemien-gesetz<sup>1</sup> schreibt vor, dass die zuständigen kantonalen Behörden für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, insbesondere zur Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit sorgen (Art. 15 Abs. 1 EpG). Die zuständige Bundesbehörde gewährt den kantonalen Behörden fachliche Unterstützung bei den epidemiologischen Abklärungen (Art. 15 Abs. 2 EpG). Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte führen in ihrem Zuständigkeitsbereich epidemiologische Abklärungen durch, insbesondere über die Art, die Ursache, die Ansteckungsquelle und die Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit (Art. 15 Abs. 1 EpV<sup>2</sup>).

Nach Artikel 31 Absatz 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden (im Kanton Bern: das Kantonsarztamt [KAZA]) die erforderlichen epidemiologischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen nach den Artikeln 33-38 EpG an. Insbesondere kann eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen (Art. 36 EpG).

Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 15 Absatz 1 EpG (Art. 71 EpG).

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit insbesondere Massnahmen zur Erkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten sowie Massnahmen gegenüber einzelnen Personen und der Bevölkerung zu treffen (Art. 8 Abs. 2 EpG).

Auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen hat das BAG das Faktenblatt «*Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen*»<sup>3</sup> erarbeitet und laufend an die epidemische Entwicklung und insbesondere an die Beprobungsstrategie des BAG angepasst (Phasen 1 bis 3, siehe unten).

Die diagnostische molekularbiologische Analyse auf SARS-CoV-2 ist seit dem 4. März 2020 Bestandteil der Analysenliste<sup>4</sup> (bis 29. April 2020 unter Pos-Nr. 3565.00, ab 30. April 2020 unter Pos.-Nr. 3186.00).

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101)

<sup>2</sup> Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien-verordnung, EpV; SR 818.101.1)

<sup>3</sup> aktuellste Fassung im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html> (vorgängige Fassungen beim KAZA erhältlich)

<sup>4</sup> Anhang 3 zur Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Im genannten Faktenblatt des BAG wird gestützt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Grundlagen im Einzelnen festgehalten, wer für die Kosten für die SARS-CoV-2-Laboranalysen und der damit verbundenen medizinischen Leistungen aufzukommen hat. Nachfolgend werden nur die Situationen aufgelistet, in denen die Kosten zu Lasten der Kantone gehen (in Anwendung von Art. 71 EpG):

*1 Phase: Faktenblatt vom 13.03. gültig bis 21.04.2020:*

- Laboranalysen (CHF 180.-+24.-) bei Gesundheitsfachpersonen von Spitälern und Alter- und Pflegeheimen.
- Laboranalysen (CHF 180.-+24.-) bei symptomatischen und asymptomatischen Personen auf Anordnung des KAZA.

*2 Phase: Faktenblatt vom 22.04 gültig bis 14.05.2020:*

- Laboranalysen (CHF 180.-+24.-, ab 30.04. 2020 Position 3186.00, 95.-+24.-) und ärztliche Leistungen nach Tarmed oder festgelegtem kantonalen Tarif bei symptomatischen Personen, die keine engmaschige ärztliche Überwachung benötigen.
- Laboranalysen (CHF 180.-+24.-, ab 30.04. 2020 Position 3186.00, 95.-+24.-) bei asymptomatischen Personen auf Anordnung des KAZA.

*3 Phase: Faktenblatt vom 15.05.2020 bis 24.06.2020:*

- Laboranalysen (CHF 95.-+24.-) und ärztliche Leistung nach Tarmed oder festgelegtem kantonalem Tarif bei symptomatischen Personen, die keine engmaschige ärztliche Überwachung benötigen, die gemäss Empfehlungen des BAG in Selbstisolation sind bzw. gehen sollen.
- Laboranalysen (CHF 95.-+24.-) bei asymptomatischen Personen auf Anordnung des KAZA.

Die Gesamtkosten sind schwierig einzuschätzen, da die Rechnungen teils durch die Labore oder einzelne Ärzte/Ärztinnen direkt oder dann durch die getesteten Personen an das KAZA gesendet werden. Auch ist nicht bekannt, wie viele Tests in der ganzen ersten Pandemiewelle im Kanton Bern durchgeführt worden sind. Mit der Änderung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 24. Juni 2020 und im Zusammenhang mit der Aktivierung der Proximity Tracing App übernimmt neu der Bund die Kosten für die SARS-CoV-2 Analysen, sofern sie den Kriterien des BAG entsprechen bzw. ausdrücklich von den kantonsärztlichen Diensten angeordnet werden. Das heisst, dass für SARS-CoV-2 Laboranalysen ab 25. Juni 2020 keine Kosten mehr durch den Kanton zu tragen sind. Allerdings ist die Verordnung vorläufig bis 13. September 2020 befristet. Je nach anschliessender Regelung und Pandemie-Entwicklung werden zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesamtkosten zu Lasten des Kantons werden basierend auf den nur grob schätzbaren Zahlen über die durchgeführten SARS-CoV-2 Analysen für die erste Pandemiewelle bis zum 24. Juni 2020 auf CHF 3 Millionen geschätzt, können aber höher oder geringer ausfallen

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Artikel 15, 31 Absatz 1, 33-38, 71
- Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiieverordnung, EpV; SR 818.101.1), Artikel 15 Absatz 1
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Artikel 4a Absatz 1
- Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122), Artikel 2
- Organisationsverordnung GSI vom 29. November 2000 (OrV GSI; BSG 152.221.121), Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 42, 46, 48 Absatz 2 und 4, 50, 52 und 58
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 148

### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebundene einmalige Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 2 FLG).

Aufgrund der genannten einschlägigen Vorschriften der Epidemiengesetzgebung des Bundes (zusammengefasst im Faktenblatt des BAG) hat der Kanton keinerlei Handlungsspielraum, weshalb es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

### 4. Massgebende Kreditsumme

CHF 3'000'000.--

### 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart	Objektkredit
Kreis/Funktionsbereich	SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)
Kostenart	313000 Dienstleistungen Dritter, ev. weitere
Produktgruppen	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten)
Rechnungsjahr	2020
Objekt	COVID-19

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2020 in der betreffenden Produktgruppe nicht enthalten. Weil der Kanton Bern bemüht ist, die Rechnungen möglichst rasch zu begleichen, damit die Leistungserbringer - in diesem Fall insbesondere Labore und Spitäler - neben den übrigen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie - nicht noch zusätzlich in Schwierigkeiten geraten, sollen die Zahlungen gestützt auf FLG Artikel 58 ohne Aufschub getätigt werden. Ein Nachkredit wird beantragt werden, sobald absehbar ist, wie hoch die ausserordentlichen Kosten insgesamt ausfallen werden, welche in dieser Produktgruppe im Zusammenhang mit der Pandemie übernommen werden müssen. Zurzeit wird geprüft, ob dem Grossen Rat alle Überschreitungen aufgrund der Pandemie in Form einer Sammelvorlage unterbreitet werden sollen.

### 6. Begründung

Gestützt auf die Epidemiengesetzgebung des Bundes und auf die Vorgaben des BAG (Faktenblatt) muss der Kanton Bern die Kosten für SARS-CoV-2-Laboranalysen sowie ärztliche Leistungen übernehmen. Aktuell wird mit Gesamtkosten für die erste Pandemiewelle bis 24. Juni 2020 von CHF 3 Millionen gerechnet. Der letztlich zulasten der Kantonsrechnung zu übernehmende Betrag ist jedoch abhängig von der Anzahl der durchgeführten Tests sowie von den massgebenden Vergütungsregelungen.

Der Beschluss ist gemäss FLG Artikel 48 Absatz 4 im Amtsblatt zu publizieren.

**Im Namen des Regierungsrates**



**Christoph Auer  
Staatsschreiber**

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Finanzkommission